

An die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde des Landes Salzburg

Behinderung und Inklusion

ANTRAG auf Hilfeleistung nach dem Salzburger Teilhabegesetz (S.THG) idgF

<u>Hinweis</u>: Verwendung ausschließlich für Antrag auf Pflegehilfe in einer Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 8 S.THG

I. Angaben zum Rechtsträger der Einrichtung (= Antragsteller/Anspruchsberechtigter)

1. Angaben zur Einrichtung (vom Rechtsträger auszufüllen)

Name der Emrichtung:		
Träger der Einrichtung:		
Adresse der Einrichtung:		
Kontaktdaten (Name der Kontaktperson der Einrichtu	ung, TelNr. und E-Mail):	
Angaben zur beantragten Hilfeleistung (vom F	Rechtsträger auszufüllen)	
Name des Kindes und Begründung, warum Pflege (Zur Beachtung: Maßnahmen der (Sonder-)pädagogik k		
Erforderliche Pflegemaßnahmen (bitte ankreuzen, eine genaue Beschreibung ist gesondert beizulegen)		
 ☐ Hilfe beim An- und Auskleiden ☐ Hilfe beim Toilettengang/Inkontinenzversorgung ☐ Hilfe bei der Körperpflege ☐ Hilfe bei der Essenseinnahme ☐ Hilfe bei der Mobilität 	 □ Absaugen □ Katheterisieren □ Medikamente (nur im Falle einer Verabreichung während des Aufenthalts in der Einrichtung) □ Sondenernährung □ Sonstiges: 	

Land Salzburg Form w397-11.21 \mid Formwww.salzburg.gv.at

Für wie viele Stunden wird die Pflegehilfe beantragt?			
Seit wann in der Einrichtung betreut Anwesenheitszeiten des Kindes pro V			
Mittagessen:			
3. Unterschrift des Antragstellers (R	echtsträger)		
Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass die im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.			
Name des Vertreters bzw. der Vertre	eterin des Rechtsträgers:		
Datum	Unterschrift		
II. Angaben zum Kind und zur obsorgeberechtigten/vertretungsbefugten Person des Kindes1. Daten des Kindes, für das Pflegehilfe beantragt wird			
Familienname und Vorname:			
Geschlecht:	geb. am:	VersNr.:	
Staatsbürgerschaft:			
Erforderliche Beilagen: ■ Bei österreichischen Staatsangehörigen: Nachweis der österreichischen Staatsangehörigkeit (Kopie Reisepass/Personalausweis oder Staatsbürgerschaftsnachweis). ■ Bei nichtösterreichischen Staatsangehörigen: Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes (z.B. Anmeldebescheinigung, Aufenthaltstitel, Niederlassungsbewilligung).			
Straße/Haus-Nr.:			
PLZ/Ort:			
Bezug von Pflegegeld: ja, Stufe:	: nein	☐ beantragt	

2. Daten der/des Obsorgeberechtigten bzw. Vertretungsbefugten des Kindes

Familienname und Vorname:		
Obsorgeberechtigte/r bzw. Vertretungsbefug	gte/r ist (z.B. Vater/Mutter):	
TelNr.:	E-Mail:	
☐ gleiche Adresse wie das Kind☐ andere Adresse (falls andere Adresse, bit	te folgende Daten bekanntgeben):	
Straße/Haus-Nr.:		
PLZ/Ort:		
3. Zustimmung der/des Obsorgeberechtigten bzw. Vertretungsbefugten des Kindes Hinweis: Gemäß § 18 Abs 2 Z 3 S.THG muss der Antrag die Zustimmung der obsorgeberechtigten bzw. vertretungsbefugten Person enthalten, ansonsten ist keine Bearbeitung möglich! Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift die Zustimmung zum Antrag auf Pflegehilfe im Kindergarten:		
	chrift der/des Obsorgeberechtigten bzw. tungsbefugten des Kindes	

Zur Information

Wie ist der Ablauf eines Verfahrens auf Pflegehilfe in der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß dem Salzburger Teilhabegesetz?

Antragstellung

Der vollständig ausgefüllte sowie vom Rechtsträger und Obsorgeberechtigten bzw. Vertretungsbefugten des Kindes unterzeichnete Antrag ist zusammen mit den erforderlichen Beilagen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu schicken. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, wo das Kind seinen Hauptwohnsitz hat. Nach dem Einlangen des Antrags bei der Behörde prüft diese als Erstes, ob die "formalen Voraussetzungen" für eine Leistung nach dem Salzburger Teilhabegesetz vorliegen und ob noch Unterlagen benötigt werden.

Begutachtung

Wenn die "formalen Voraussetzungen" für eine Leistung erfüllt sind, werden der/die Obsorgeberechtigte bzw. Vertretungsbefugte und das Kind zu einem Begutachtungstermin bei einer Sozialärztin bzw. einem Sozialarzt ins Amt der Salzburg Landesregierung (Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg) geladen. Zu diesem Termin sind medizinische Unterlagen (Arztbriefe, Gutachten, etc.) des Kindes mitzunehmen, sofern diese nicht bereits im Vorfeld an die Behörde oder die Sozialärztin bzw den Sozialarzt übermittelt wurden! Nach der Begutachtung wird von der Sozialärztin bzw. vom Sozialarzt ein Gutachten erstellt und anschließend an die Behörde geschickt.

Teamberatung

Wenn die Behörde das Gutachten und alle sonst notwendigen Unterlagen und Informationen hat, kommt es zu einer Teamberatung. Bei der Teamberatung berät ein Sachverständigenteam darüber, ob die beantragte Leistung gewährt wird. Das Sachverständigenteam besteht immer aus einem Sachbearbeiter bzw. einer Sachbearbeiterin und einem Sozialarzt bzw. einer Sozialärztin. Es können aber von der Behörde noch weitere Fachleute beigezogen werden. Dieses Sachverständigenteam erstellt nach der Beratung eine gutachterliche Stellungnahme.

Bescheid

Nach der Teamberatung entscheidet die Behörde auf Grundlage der Stellungnahme des Sachverständigenteams über den Antrag. Die Entscheidung wird dem Rechtsträger schriftlich - in Form eines Bescheids - mitgeteilt.